

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 20. Dezember 2017 „Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion an Hamburgs Schulen – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative ‚Gute Inklusion‘“ (Drucksache 21/11428) – Abschlussbericht

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Drucksache

Die Hamburgische Bürgerschaft hat mit der Drucksache 21/11428 „Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion an Hamburgs Schulen – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Gute Inklusion““ am 20. Dezember 2017 den Senat ersucht, jährlich zu den erreichten Fortschritten bei der Umsetzung inklusiver Bildung zu berichten und im Jahre 2023 der Bürgerschaft einen zusammenfassenden Abschlussbericht vorzulegen.

Schon in den vorausgegangenen Fortschrittsberichten (siehe Drucksachen 21/18872, 22/1748, 22/6960 und 22/10512) wurde dargestellt, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Inklusion an Hamburgs Schulen mit dem Ziel ausgebaut wurden, ein inklusives Schulsystem im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-BRK) zu gestalten. Weiterhin stellt die Inklusion eine der zentralen Aufgaben der Schulen dar. Seit der im Jahr 2009 beschlossenen Änderung des Schulgesetzes, welche die Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Bildung und Erzie-

hung im System der allgemeinen Schulen begründet hat, haben vielfältige Maßnahmen die Qualität der inklusiven Bildung und Erziehung in Hamburg fortlaufend verbessert.

Mit dieser Drucksache wird der mittlerweile fünfte Fortschritts- und zugleich Abschlussbericht zur Umsetzung der in der Drucksache 21/11428 benannten Maßnahmen vorgelegt.

Das Zielbild der für Bildung zuständigen Behörde, gute Inklusion zu bieten und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, basiert auf internationalen und nationalen rechtlichen Verpflichtungen: Mit der Verabschiedung (2006) und dem Inkrafttreten (2009) der UN-BRK ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Inklusion flächendeckend umzusetzen. Die Freie und Hansestadt Hamburg kommt dieser Verpflichtung mit einem behördenübergreifenden Landesaktionsplan nach, der in Kürze in einer neuen Fassung veröffentlicht werden wird. Bildung spielt auch darin eine zentrale Rolle. Als Rechtsgrundlagen gelten neben der UN-BRK selbst allgemeine Rechtsvorschriften wie das Grundgesetz, diverse Regelungen verschiedener Bücher des Sozialgesetz-

buchs (SGB) (vorrangig SGB VIII, SGB IX und SGB XII) sowie das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG).

Die Achtung und Berücksichtigung der Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind essentiell und fundamental für das Wohlergehen der oder des Einzelnen, aber auch für den Zusammenhalt einer Gesellschaft; dies liegt als Grundsatz der UN-BRK zugrunde. Neben der Möglichkeit aller zur angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben spielt hierbei auch das in Artikel 24 Absatz 1 UN-BRK niedergelegte Recht auf eine kontinuierliche und hochwertige Bildung eine bedeutende Rolle. Im Kern fordert die UN-BRK eine inklusive Bildung frei von Diskriminierung und mit dem Anspruch auf Chancengleichheit, d. h. eine qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Ausbildung, bei der die individuellen Bedarfe aller Schülerinnen und Schüler auch bei Teilhabebeeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden.

In diesem Sinne hat jeder Unterzeichner-Staat der UN-BRK ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dies setzt die Freie und Hansestadt Hamburg nicht nur im Rahmen des geltenden Rechts um. Vielmehr besteht auch eine moralische Verpflichtung, allen eine gerechte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen, welche von der frühkindlichen Bildung und Erziehung über die schulische und berufliche bis hin zur Erwachsenen- und Weiterbildung reicht. Unabhängig vom Alter und der Art einer Beeinträchtigung sollen Menschen mit Behinderung an Bildung partizipieren und somit ihr volles Potential entfalten können. Mit übergreifenden und schulindividuellen Lehr-, Lern-, Erziehungs- und Förderkonzepten wird die Individualität der einzelnen Schülerinnen und Schüler anerkannt und nach den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnissen gefördert.

Die geltende Anforderung an inklusive Bildung geht zugleich weiter: Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, ihre individuelle Entwicklung zunehmend eigenständig und aktiv zu gestalten, um ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dies geschieht ungeachtet evtl. eingeschränkter körperlicher und geistiger Fähigkeiten ebenso wie ungeachtet der Herkunft, des sozialökonomischen Status, der Kultur, Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität eines jungen Menschen. Diese Anforderung umzusetzen, setzt eine pädagogische Haltung voraus, welche die Stärken, Talente und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt, anerkennt und för-

dert sowie zugleich deren individuelle Unterstützungsbedarfe berücksichtigt, um inklusive Bildung und Erziehung aktiv zu gestalten und konstruktive Vielfalt im Unterricht und im Schulleben zu erreichen. Die Schulen unterstützen die individuellen Bildungsprozesse durch Förderung einer weltoffenen und toleranten Haltung aller Schülerinnen und Schüler.

In einer inklusiven Umgebung treffen Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Perspektiven zusammen. Dies fördert Toleranz und Respekt und eröffnet zugleich vielfältige Möglichkeiten, voneinander zu lernen und gemeinsam zu wachsen. In einem guten inklusiven Unterricht mit einer vielfältigen Schülerschaft entwickeln junge Menschen Empathie, Hilfsbereitschaft und soziale Fähigkeiten. Sie lernen, mit anderen zusammenzuarbeiten und Unterschiede nicht nur zu akzeptieren, sondern diese zugleich als Bereicherung und Lernchance zu erfahren. So dient inklusive Bildung zugleich als Vorbereitung auf eine diverse und tolerante Gesellschaft, in der alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr Potential zu entfalten und ein erfülltes Leben zu führen.

Darüber hinaus fördert die Umsetzung guten inklusiven Unterrichts bei allen Beteiligten eine positive Einstellung gegenüber Vielfalt; er leistet so einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung, indem Kinder und Jugendliche von Anbeginn lernen, dass jeder Mensch wertvoll ist und ein Recht auf Respekt und Teilhabe hat.

Eine inklusive Klasse besteht aus Schülerinnen und Schülern mit ganz unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten und Bedürfnissen, wodurch der Anspruch an Lehrkräfte erheblich gestiegen ist.

Die Umsetzung guter Inklusion basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ebenen. Schulen, die Ämter und Institute der für Bildung zuständigen Behörde, Kindertageseinrichtungen, Unterstützungseinrichtungen, Einrichtungen von Trägern und der Zivilgesellschaft sind als wichtigste Akteure zu nennen. Hier gilt es auf allen Ebenen auch, eventuell noch vorhandenen Vorurteilen und negativen Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder besonderen Bedürfnissen konsequent und kontinuierlich zu begegnen und bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Bedeutung von Vielfalt zu schärfen. Dabei ist – gerade auch bei der Verwirklichung des Ziels guter Inklusion – eine gelingende Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten entscheidend.

Die für Bildung zuständige Behörde schafft Handlungssicherheit durch die Definition von Standards, einen immensen Ressourceneinsatz und eine inklusive Haltung in allen Teilbereichen der inklusiven Bildung. So konnten in den letzten Jahren durch verstärkte Investitionen, gezielte Fortbildungen für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal, den weiteren Abbau von Barrieren und die Förderung einer offenen Haltung gegenüber Inklusion weitreichende Verbesserungen erzielt werden, dies sowohl bei der Fortschreibung bestehender als auch bei der Realisierung neuer Maßnahmen, um die für Schulen zentrale Verwirklichung guter Inklusion weiter voranzubringen.

Eine entscheidende Gelingensbedingung guter Inklusion an Hamburgs Schulen stellen die mittlerweile aufgebaute Expertise und Multiprofessionalität des schulischen Personals sowie dessen Bereitschaft dar, sich stetig weiter zu qualifizieren und auch auf diesem Wege ein tragendes Netzwerk für die Schülerinnen und Schüler zu bilden. 2012 wurden an allen Hamburger Grund- und Stadtteilschulen Förderkoordinatorinnen und -koordinatoren etabliert. Sie sorgen vor Ort für gute Rahmenbedingungen inklusiver Beschulung und unterstützen Lehrkräfte in der Erstellung von Förderplänen, mit denen schüler-individuell Ziele und Lernentwicklungsschritte festgehalten werden. Eine ergänzende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Form diagnostikbasierter, individualisierter und damit bedarfsorientierter Angebote und weiterer schulspezifischer Maßnahmen. Hierfür arbeiten Schulen und Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) in regelhaften Arbeitsbezügen zusammen, an den Grundschulen unter anderem im Rahmen der Diagnostik in regionaler Kooperation (DirK), die durch den prozesshaften Charakter über die vorgegebene Diagnostikphase, über die Grundschulzeit hinauswirkt.

Den mit der Drucksache 21/11428 gesteigerten Personalmitteln gingen bereits Erhöhungen in den Jahren 2011, 2012 und 2015 voraus. Seitdem

hat der Senat die Schulen zur Flankierung der Inklusion mit erheblichen zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Insgesamt stehen derzeit 1.839 Stellen für die Umsetzung der Inklusion zur Verfügung. Hiervon werden 1.268 Lehrerstellen für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder emotionale/soziale Entwicklung (LSE) zugewiesen und 455 Lehrerstellen für spezielle Förderschwerpunkte. 66 Stellen werden den Schulen für Therapie und Pflege zugewiesen und weitere 50 Stellen werden für Diagnostik, Beratung und Förderung eingesetzt.

In Hamburg gilt das Prinzip der selbstverantwortenden Schule, in dessen Rahmen die Schulen ermächtigt sind, Ressourcen eigenständig einzusetzen und zu verwalten. So können Schulen selbst entscheiden, ob sie verfügbare Ressourcen für eine Doppelbesetzung im Unterricht, für zusätzliche Förderung, für diagnostische Tätigkeiten oder für die Erarbeitung von Förderplänen einsetzen. Auch die Umwandlung befristeter oder unbefristeter Lehrerstellen oder von Anteilen dieser Stellen in andere pädagogische oder nicht-pädagogische Stellen ist den Schulen möglich. Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung können im Umfang von bis zu 60 Prozent in Stellen für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen und Erzieher umgewandelt werden (Drucksache 20/3641). Schließlich können Stellen in Sachmittel umgewandelt werden, um zum Beispiel den Einsatz von Trägerpersonal im Ganztage nach Rahmenkonzept zu finanzieren.

Seit dem Schuljahr 2011/12 wuchsen die Lehrerstellen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf um insgesamt nahezu tausend Stellen (+ 995,4 Lehrerstellen), bedingt durch erhebliche Verbesserungen in der Ressourcenausstattung in Verbindung mit steigenden Schülerzahlen insgesamt und einen gestiegenen Anteil an Schülerinnen und Schülern (SuS) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an staatlichen allgemeinbildenden Schulen:

	Anzahl SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an SuS insgesamt
2011/12	8.852	5,5 %
2022/23	12.055	6,2 %

Zugleich kehrte sich das Verhältnis von inklusiver Beschulung versus Beschulung in Sonderschulen binnen 11 Jahren nahezu vollständig um:

	SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
	in der allgemeinen Schule	in der Sonderschule
2011/12	38,1 %	68,1 %
2022/23	61,9 %	31,9 %

Diese Zunahme ist vor dem Hintergrund des Rechts auf inklusive Beschulung zu bewerten. Seit dem Schuljahr 2010/11 haben die Sorgeberechtigten das Recht, zwischen einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule bzw. einer Bildungsabteilung eines ReBBZ zu wählen. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs führt demnach nicht mehr dazu, dass die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule verlassen und fortan eine Sonderschule besuchen muss.

In Bezug auf die zwei Gruppen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind folgende Entwicklungen festzustellen:

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf LSE stieg seit dem Schuljahr 2011/12 bis zum Schuljahr 2022/23 von 6.142 auf 8.553 Schülerinnen und Schüler, d. h. um fast 40 %. Der Anteil an allen Schülerinnen und Schülern stieg von 3,8 % auf 4,4 %.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf LSE, die inklusiv beschult werden, stieg seit dem Schuljahr 2011/12 bis zum Schuljahr 2022/23 von 38,2 % auf 79,0 %. Diese Verdoppelung ist durch den enormen Zuwachs dieser Schülergruppe an sich bedingt, sie zeigt zugleich, dass die meisten Sorgeberechtigten sich auch nach Feststellung eines LSE-Förderbedarfs ihrer Kinder für den Verbleib in der allgemeinen Schule entschieden, weil sie die inklusive Beschulung bevorzugen.

Eine andere Entwicklung zeigt sich bei den Schülerinnen und Schülern mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen sonderpädagogischem Förderbedarf stieg seit dem Schuljahr 2011/12 bis zum Schuljahr 2022/23 von 2.710 auf 3.502 Schülerinnen und Schüler, das heißt um fast 30 %. Der Anteil an allen Schülerinnen und Schülern stieg leicht von 1,7 % auf 1,8 %, ist im Zeitverlauf insgesamt jedoch sehr konstant.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, stieg seit dem Schuljahr 2011/12 bis zum Schuljahr 2022/23 von 38 % auf 41,5 %. Dieser deutlich geringere anteilige Anstieg hat mehrere Gründe: Sorgeberechtigte nutzen deutlich stärker ihr Wahlrecht und entscheiden sich bewusst für die spezielle Sonderschule. Angesichts der insgesamt recht kleinen Gruppe von rund 3.500 Schülerinnen und Schülern – im Gegensatz zu über 8.500 Schülerinnen und Schülern mit LSE-Förderbedarf – führen derartige Wahlentscheidungen in Verbindung mit sonstigen Schülerbewegungen schnell zu Veränderungen der anteiligen inklusiven Beschulung um ein bis zwei Prozentpunkte. Dies ist stets zu beachten in Zeitreihen. Zugleich bleibt das Ziel, die anteilige inklusive Beschulung durch weitgehende Barrierefreiheit und qualitative Weiterentwicklung der unterrichtlichen und therapeutischen Versorgung voranzubringen.

Durch die Etablierung von 40 Grund- und 22 Stadtteilschulen – unter ihnen sechs Langformschulen – als Schwerpunktschulen hat Hamburg einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung guter Inklusion vollzogen, um eine flächendeckende Inklusion ohne geographisch-infrastrukturelle Barrieren zu realisieren. Schwerpunktschulen nehmen Schülerinnen und Schüler aller Förderschwerpunkte auf, sind dabei auf die Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen spezialisiert. Zwei Schwerpunktschulen sind historisch gewachsen zusätzlich besonders geprägt: Die Heinrich-Hertz-Schule für den Förderschwerpunkt Sehen sowie die Stadtteilschule Hamburg-Mitte für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Schwerpunktschulen arbeiten mit individuellen Konzepten, welche dem Leitbild des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit ihren individuellen Bedarfslagen folgen. Durch eine Bündelung von personell-fachlichen Kompetenzen und räumlich-sächlicher Ausstattung tritt ein Synergieeffekt auf allen Ebenen auf, welcher sich positiv auf alle Kinder und Jugendlichen auswirkt.

Schwerpunktschulen sind in der Regel barrierefrei und verfügen über besondere Ausstattungen und Rückzugsräume.

Zur Vermeidung langer Wege und zusätzlicher Termine und zum Zwecke einer ganzheitlichen Förderung finden physio- und ergotherapeutische Behandlungen in Kooperation mit speziellen Sonderschulen direkt an allgemeinen Schulen statt. Mit Beginn des Schuljahres 2023/24 hat die für Bildung zuständige Behörde über die Vereinbarung mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ hinaus die Therapieressourcen deutlich aufgestockt. Für die Zuweisung von Ressourcen für Therapie und Pflege entfällt die Mindestvoraussetzung von fünf Schülerinnen oder Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME) je Schule, so dass dann für alle inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt KME Therapie- und Pflegeressourcen zur Verfügung stehen. Bereits ein Jahr zuvor hatte die für Bildung zuständige Behörde – ebenfalls über die Vereinbarung „Gute Inklusion“ hinausgehend – erstmalig Stellen für Ergo- bzw. Physiotherapie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) zur Verfügung gestellt, sowohl in der Inklusion als auch in den speziellen Sonderschulen. Beide Neuerungen zusammen ermöglichen nun erstmalig, dass eigene Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten der für Bildung zuständigen Behörde mit allen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten KME und GE therapeutisch arbeiten können. Dies ist insgesamt eine weitere Verbesserung der Versorgung der Schwerpunktschulen mit therapeutischem und pflegerischem Personal.

Dreizehn ReBBZ stehen den allgemeinbildenden Schulen beratend und unterstützend zur Verfügung. Seit Gründung der ReBBZ im Jahr 2012 bilden diese ein intermediäres System an der Schnittstelle von Schulen, Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten, Institutionen der Jugendhilfe, dem therapeutischen Sektor, der Ombudsstelle für inklusive Bildung und besondere Begabung und anderen Beratungsstellen. In den ReBBZ wirken multiprofessionelle Teams pädagogischer, sonderpädagogischer, psychologischer und sozialpädagogischer Fachkräfte. Über die Beratung der allgemeinbildenden Schulen hinaus stellen die ReBBZ auch ein eigenes schulisches Angebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache und/oder emotionale und soziale Entwicklung bereit.

Auf der Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen den für Bildung und für Soziales zuständigen Behörden sowie den Bezirken bieten ReBBZ und Jugendhilfe seit 2013 in sogenannten „integrierten Unterstützungsmaßnahmen“ in den allgemeinen Schulen oder auch „temporären Lerngruppen“ in den ReBBZ zeitlich begrenzte Beschulungsangebote für komplex unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der persönlichen Stabilisierung und schulischen Reintegration, siehe auch:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4420034/aca10850f6fe89a580017eeea24a25dd/data/rahmenvereinbarung.pdf>.

Kranke und schwerstkranke Schülerinnen und Schüler werden durch die Fachkräfte des Bildungs- und Beratungszentrums bei Krankheit/Autismus (BBZ) unterrichtet und betreut. Die Beschulung, welche sowohl in Kliniken als auch im häuslichen Umfeld oder anderen Standorten erfolgen kann, unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der schulischen Reintegration. Bei pädagogischen Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Lehrkräften und Schulen im Kontext von Krankheit/Autismus ist das BBZ auch beratend tätig.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet sowohl Fortbildungen (ca. 4.500 Fortbildungen jährlich) als auch Beratungsgespräche mit dem Schwerpunkt „inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung“ an und ermöglicht Hamburgs Lehrkräften damit eine fortlaufende und kontinuierliche Qualifizierung.

Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) hat seit 2014 Angebote für den Übergang Schule-Beruf entwickelt und erprobt und damit nicht nur die Grundlage für die Implementierung der Inklusion in der beruflichen Bildung gelegt, sondern diese auch sukzessive umgesetzt und kontinuierlich erweitert. Um auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen das Recht auf freie Berufswahl zu gewährleisten, können nach einer Bedarfsermittlung im Zusammenwirken mit der Berufsschule sogenannte Arbeitsassistenzen unterstützend eingesetzt werden. Zusätzlich kann eine Arbeitsassistentin bei Vorliegen einer Behinderung auch im Rahmen der inklusiven und exklusiven Berufsvorbereitung bereitgestellt werden. Im Sinne inklusiver Bildung und Erziehung sind zudem die duale Ausbildungsvorbereitung, die duale Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten sowie das Angebot der Produktionsschulen gestaltet.

Eine weitere wichtige Voraussetzung gelingender, guter inklusiver Bildung ist die bauliche Barrierefreiheit der schulischen Gebäude, deren Realisierung SBH | Schulbau Hamburg (SBH) und der Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) obliegt. Damit alle Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte, Begleitpersonen, Assistenzkräfte, Lehrkräfte, nicht pädagogisches Personal sowie Besucherinnen und Besucher die öffentlichen schulischen Räume und Flächen selbstständig erreichen und nutzen können, werden alle Schulneubauten barrierefrei geplant und errichtet. Zudem werden bei Sanierungen barrierefreie Zugänge zu Sporthallen, der Verwaltung und Bereichen mit Publikumsverkehr (Gemeinschaftsflächen) sowie mindestens ein barrierefreies WC je Schule geschaffen. An Schwerpunkt-schulen werden noch weitergehende bauliche Anpassungen im Sinne der Barrierefreiheit realisiert.

Angesichts der oben genannten Punkte und noch zahlreicher weiterer ist die Hamburger Inklusion eine Erfolgsgeschichte.

2. Erhöhung von Ressourcenzuweisungen (Gesamtentwicklung und Aktualisierung)

2.1 Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf LSE

Für Schülerinnen und Schüler, die einen der Förderschwerpunkte LSE haben, erfolgt seit dem Schuljahr 2018/19 die Umsetzung der Zuweisung auf Grundlage der Vereinbarungen mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ gemäß der Drucksache 21/11428. Die entsprechende Lehrerstellen-Zuweisungen sind seit Beginn der Umsetzung der Vereinbarung im nunmehr sechsten Schuljahr insgesamt um 63% von 776 Stellen im Schuljahr 2017/18 auf rund 1.268 Stellen im Schuljahr 2023/24 gestiegen.

Im Grundschulbereich erfolgt diese Zuweisung seit dem Schuljahr 2021/22 für alle Klassenstufen von der Vorschulklasse (VSK) bis zur 4. Klasse. Für die positive Entwicklung der Lehrerstellen-Zuweisungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderschwerpunkt LSE in den Klassenstufen VSK bis 4 siehe folgende Übersicht:

Lehrerstellen-Zuweisungen für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf LSE im Grundschulbereich nach Schuljahren und Ausweisung der bereits berücksichtigten Klassenstufen für die erhöhte Ressourcenzuweisung							
	2017/18*	2018/19**	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
VSK		x	x	x	x	x	x
1		x	x	x	x	x	x
2			x	x	x	x	x
3				x	x	x	x
4					x	x	x
Lehrerstellen zum 01.08.	292,4	352,3	389,7	417,9	430,1	450,8	480,6

Quelle: Personalorganisation jeweils zum 1. August eines Jahres

* Stand vor Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

** Beginn der Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

X = Umsetzung in der Klassenstufe.

An den weiterführenden Schulen erfolgt die erhöhte Zuweisung gemäß Drucksache 21/11428 seit dem 1. August 2023 für alle Klassenstufen 5 bis 10. Für die positive Entwicklung der Lehrer-

stellen-Zuweisungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderschwerpunkt LSE in den Klassenstufen 5 bis 10 siehe folgende Übersicht:

Lehrerstellen-Zuweisungen für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf LSE an weiterführenden Schulen nach Schuljahren und Ausweisung der berücksichtigten Klassenstufen für die erhöhte Ressourcenzuweisung							
	2017/18*	2018/19**	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
5		x	x	x	x	x	x
6			x	x	x	x	x
7				x	x	x	x
8					x	x	x
9						x	x
10							x
Lehrerstellen zum 01.08.	483,9	558,1	600,3	636,8	673,2	712,0	787,7

Quelle: Personalorganisation jeweils zum 01.08. eines Jahres

* Stand vor Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

** Beginn der Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

X = Umsetzung in der Klassenstufe

Bei der Steigerung der Lehrstellenzuweisung für LSE ist zu berücksichtigen, dass neben dem Aufwachsen der verbesserten Bedarfsgrundlage auch steigende Schülerzahlen zu erhöhten Bedarfen führen.

2.2 Kinder mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, GE, KME oder Autismus haben, erfolgt ebenfalls seit dem Schuljahr 2018/19 die Umsetzung der Zuweisung auf Grundlage der Vereinbarungen

mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ gemäß der Drucksache 21/11428. Seit Beginn des Schuljahres 2023/24 erfolgt diese erstmals für alle Klassenstufen VSK bis 13. Bei den entsprechenden Lehrstellenzuweisungen ist ein Anstieg um rund 15% von rund 395 Stellen im Schuljahr 2017/18 auf rund 455 Stellen im Schuljahr 2022/23 zu verzeichnen.

Für die Entwicklung der Lehrstellen-Zuweisungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Förderschwerpunkten siehe folgende Übersicht:

Lehrerstellen-Zuweisungen für Kinder mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf nach Schuljahren und Ausweisung der berücksichtigten Klassenstufen für die erhöhte Ressourcenzuweisung							
	2017/18*	2018/19**	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
VSK		x	x	x	x	x	x
1		x	x	x	x	x	x
2			x	x	x	x	x
3				x	x	x	x
4					x	x	x
5		x	x	x	x	x	x
6			x	x	x	x	x
7				x	x	x	x
8					x	x	x
9						x	x
10							x

Lehrerstellen-Zuweisungen für Kinder mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf nach Schuljahren und Ausweisung der berücksichtigten Klassenstufen für die erhöhte Ressourcenzuweisung							
	2017/18*	2018/19**	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
11		x	x	x	x	x	x
12			x	x	x	x	x
13				x	x	x	x
Lehrerstellen zum 01.08.	394,7	411,7	425,7	437,7	434,7	437,9	454,8

Quelle: Personalorganisation jeweils zum 01.08. eines Jahres

* Stand vor Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

** Beginn der Umsetzung der Vereinbarung mit der VI „Gute Inklusion“

X = Umsetzung in der Klassenstufe

Die Zuweisung hängt immer von der konkreten Anzahl diagnostizierter Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen ab.

2.3 Sachgerechte Verwendung der Ressourcen

Im Rahmen des Inklusionsmonitorings, das durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) verantwortet wird, werden seit dem Schuljahr 2019/20 jährlich Indikatoren zur Verwendung der Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf LSE sowie mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen zusammengestellt und sowohl auf Ebene der Einzelschule als auch systemisch rückgemeldet.

Seit dem Schuljahr 2021/22 werden diese Kennzahlen anhand eines Datenblatts in den Qualitätsentwicklungsgesprächen (QE-Gespräche) zwischen den Schulaufsichten und Schulleitungen besprochen. Auch im Schuljahr 2022/23 war die inklusive Bildung an den Hamburger allgemeinen Schulen Thema der QE-Gespräche. Insbeson-

dere die Aspekte Haltung und Schaffung einer inklusiven Lernkultur sowie die an den Schulen durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung standen dabei im Fokus. Fortschritte und Risiken wurden hier thematisiert und Handlungsbedarfe identifiziert.

Die Ergebnisse der jährlichen Bilanzierung zeigen, dass ein Großteil der bereitgestellten Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung eingesetzt werden können. Dieser Anteil ist seit dem Schuljahr 2019/20 leicht gestiegen. Auch nutzen die Schulen zusätzlich kleine Stellenanteile aus anderen Quellen (wie z. B. Sprach- oder Lernförderung) für die sonderpädagogische Förderung und folgen damit der Empfehlung der Drucksache 20/3641 Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen. Die Ergebnisse zeigen ferner, dass die Schulen den „Professionenmix“ ebenfalls gemäß Drucksache 20/3641 weitgehend umsetzen, um inklusive Bildung in multiprofessionellen Teams zu gestalten (siehe folgende Übersicht).

Einsatz der Ressourcen nach Personengruppen					
Schuljahr	Sonderpäd. Fachkräfte	Sozialpäd. Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher	Lehrkräfte allgemein	weitere pädagogische Kraft	nicht für § 12 genutzt
2019/20	55,6 %	26,5 %	10,3 %	1,9 %	5,7 %
2020/21	57,1 %	25,2 %	10,2 %	2,7 %	4,8 %
2021/22	57,3 %	24,2 %	12,2 %	2,8 %	3,6 %
2022/23	53,8 %	25,7 %	12,3 %	4,4 %	3,8 %

Im Durchschnitt entfallen rund 79% der genutzten Ressourcen auf die Unterrichtszeit, 14% werden für außerunterrichtliche Tätigkeiten (Funktionszeiten) genutzt und 7% für allgemeine Aufga-

ben (siehe nachfolgende Übersicht). Dies entspricht den Vorgaben der für Bildung zuständigen Behörde gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003.

Einsatz der genutzten Ressourcen nach Zeiten			
Schuljahr	Unterrichtszeit/ B-Zeit*	Funktionszeit/ K-Zeit*	Allgemeine Aufgaben/ VN-Zeit*
2019/20	79,4 %	15,4 %	5,2 %
2020/21	79,7 %	14,3 %	6,0 %
2021/22	79,2 %	13,4 %	7,4 %
2022/23	76,7 %	14,5 %	8,8 %

* Angaben zur Ressourcenverwendung werden nach Zeiten und Personengruppen differenziert erhoben: Für Lehrkräfte nach Unterrichtszeit, Funktionszeit, Allgemeine Aufgaben, für Erzieher/-innen- und Sozialpädagogikfachkräfte nach B-Zeit (Bildung, Beratung, Begleitung, Betreuung), K-Zeit (Kooperation, Koordination, Kommunikation) und VN-Zeit (Vor- und Nachbereitung).

Sonderpädagoginnen und -pädagogen werden zum größten Teil als zusätzliche pädagogische Kraft im Unterricht (Kleingruppen-, Einzelarbeit oder Doppelbesetzung) eingesetzt. Rund 22 %

der Arbeitszeit unterrichten sie eigenverantwortlich, die restlichen Ressourcen entfallen auf Funktionszeiten und Allgemeine Aufgaben (siehe folgende Übersicht).

Einsatz der genutzten Ressourcen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nach Zeiten				
Schuljahr	Unterrichtszeit: Eigenverantwortlicher Unterricht	Unterrichtszeit: Doppelbesetzung	Funktionszeit	Allgemeine Aufgaben
2019/20	22,5 %	62,7 %	14,7 %	-*
2020/21	21,7 %	59,3 %	11,9 %	7,1 %
2021/22	20,9 %	58,9 %	12,2 %	8,0 %
2022/23	22,3 %	55,9 %	13,3 %	8,6 %

* Im Schuljahr 2019/20 wurden die für Allgemeine Aufgaben genutzten Ressourcen (A-Zeiten) noch nicht nach Personengruppen getrennt erhoben.

Die zugewiesenen Stellen für Ergo- und Physiotherapie können zum Großteil von den Schulen verwendet werden. Von den zugewiesenen Stellen für sozialpädagogische Assistenzen bzw. Erzieherinnen und Erzieher kommt hingegen ein größerer Anteil nicht zum Einsatz. Dieser Anteil ist über die Jahre hinweg gesunken und liegt inzwischen bei rund 49 %. Gründe für ungenutzte Ressourcen waren vor allem unbesetzte Stellen und pandemiebedingte Ausfälle. Die für Bildung zuständige Behörde verstärkt alle Bemühungen in der Personalakquise.

In den QE-Gesprächen wurde deutlich, dass pädagogische Fachkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eine positive Haltung zur inklusiven Bildung haben und alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich unterstützen wollen.

In Bezug auf die Elemente einer inklusiven Lernkultur werden von den Schulen insbesondere die Akzeptanz von Vielfalt und die gemeinsame Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen betont.

Um die Qualität inklusiver Bildung zu stärken, ergreifen die Schulen bedarfsgerechte Maßnahmen zur Sicherung von Fachexpertise im Gesamtkollektiv. Fortbildungen, Austauschrunden, Kooperationen und beratende Maßnahmen werden durchgeführt. Die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler werden durch Informations- und Kennenlernetage ebenso wie regelmäßige Förderkonferenzen erfasst, individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden abgeleitet und umgesetzt.

Insgesamt haben die QE-Gespräche im Schuljahr 2022/23 gezeigt, dass die Schulen bemüht sind, inklusive Bildung umzusetzen und kontinuierlich an Verbesserungen zu arbeiten. Es werden Schritte unternommen, um eine inklusive Lernkultur zu schaffen, jedoch sind auch Herausforderungen wie fehlende personelle Ressourcen und Expertise zu bewältigen.

2.4 Erhöhung der Inklusionsressource in der GBS-Kernzeit

Um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser zu fördern, hat der

Senat auch die Förderung in den außerunterrichtlichen Zeiten der ganztägigen Bildung und Betreuung an den Hamburger Schulen verbessert. Seit dem Schuljahr 2018/19 erhalten die Schulen für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mit einem der Förderschwerpunkte LSE, Sehen, Hören und Kommunikation, GE, KME oder Autismus zusätzlich zur regulären Personalzuweisung eine Zuweisung auf Grundlage der Drucksache 21/11428 für die ganztägige Bildung und Betreuung. Entsprechend wurde mit den Dachverbänden und Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe vereinbart, dass diese ab dem Schuljahr 2020/21 ebenfalls zusätzliche Ressourcen für die von ihnen verantwortete Betreuung in der Kernzeit von 13 bis 16 Uhr erhalten.

Die Zuweisung der erhöhten Ressource für Kinder mit einem der Förderschwerpunkte LSE erfolgt als pauschale systemische Ressource über eine Erhöhung des im Landesrahmenvertrag GBS (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen) vereinbarten pädagogischen Budgets. Die zusätzliche Ressource für Kinder mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen wurde über eine Erhöhung der fallbezogenen Entgelte umgesetzt. Mit den Trägern wurde vereinbart, dass die zusätzlichen Mittel direkt für die Betreuung am Kind eingesetzt werden.

Die systemische Ressource und damit die ausbezahlten Entgelte erhöhen sich jährlich sowohl durch die erhöhte Anzahl der Kinder in der ganztägigen Bildung und Betreuung wie auch durch die vereinbarte Steigerung der Entgelte auf Basis der Fortschreibungsrate. Auch die fallbezogenen Entgelte erhöhen sich jährlich durch die vereinbarte Steigerung der Entgelte auf Basis der Fortschreibungsrate.

3. Überarbeitung und Vereinfachung der Diagnostik

Für die 3. und 4. Jahrgangsstufe ist die sonderpädagogische Diagnostik für die Bereiche LSE dem Auftrag der bürgerschaftlichen Drucksache 21/11428 folgend gründlich überarbeitet und deutlich vereinfacht worden. Die vorherige aufwändige zweistufige Diagnostik wurde für alle staatlichen Grundschulen ebenso wie für die Schulen in freier Trägerschaft bereits zum Schuljahr 2018/2019 durch die Diagnostik in regionaler Kooperation (DirK) von Grundschulen und ReBBZ abgelöst:

- Verbindliche Förderkonferenzen werden zum zentralen Kooperationselement von Grundschule und ReBBZ.

- Die bereits etablierte Förderplanung wird die Grundlage für die Erörterung eines Unterstützungsbedarfes, die Entscheidung über einen LSE-Förderbedarf und bleibt Basis für die pädagogische Arbeit in den Schulen.

Wie in den ersten beiden Fortschrittsberichten (siehe Drucksache 21/18872 und 22/1748) bereits ausführlich dargelegt, wurde das Verfahren vereinfacht und der Arbeitsaufwand für die Schulen und die ReBBZ verringert, indem u. a. Klärungs- und Diagnosebögen entfallen sind und auf bereits vorhandene Dokumente zurückgegriffen wird. Grundschulen und ReBBZ haben in den letzten Schuljahren gemeinsame Routinen entwickelt, die sichtbar machen, dass die Vereinfachungen greifen und dass das DirK-Verfahren zugleich als Grundlage für die Schulorganisation der Jahrgangsstufe 5 verlässlich funktioniert.

Das mittlerweile etablierte DirK-Verfahren wirkt zunehmend im Sinne (lern)prozessbegleitender Etappen positiv über die vorgegebene Diagnostikphase hinaus. Grundschulen und ReBBZ arbeiten in regelhafter Kooperation über einen längeren Zeitraum zusammen, der sich durchaus vom Schulbeginn des jeweiligen Kindes bis zum Übergang in die weiterführende Schule erstrecken kann. Diese individuelle, auf der Expertise beider Systeme basierende Förderung, Beratung und Prozessbegleitung wirkt insofern positiv und langfristig über die Grundschulzeit hinaus.

In der stetigen Weiterentwicklung wird es auch zukünftig darum gehen, Arbeits- und Kooperationsroutinen bestmöglich und ressourcenschonend zu nutzen, mögliche weitere Vereinfachungen zu prüfen und gerade angesichts gestiegener Meldezahlen eine professionelle Identifizierung der Bedarfslagen und die gezielte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schülern im inklusiven Unterricht sicherzustellen.

4. Therapeutisches und pflegerisches Personal an allgemeinen Schulen

Seit dem Schuljahr 2018/19 steht Schulen gemäß Drucksache 21/11428 zusätzlich therapeutisches und pflegerisches Personal zur Verfügung. Gemäß Einigung mit der Volksinitiative beschränkte sich die Zuweisung auf Schulen, die wenigstens fünf Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KME haben (sog. 5er-Quote). Diese Schulen erhielten für die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KME eine Zuweisung in Höhe von 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie. Außerdem wurden diesen Schulen 0,65 Wochenstunden Pflege für jede Schülerin und jeden

Schüler mit einem der Förderschwerpunkte KME oder geistige Entwicklung zugewiesen. In dieser Form erfolgte die Zuweisung seit dem Schuljahr 2018/19 für alle Klassenstufen. Über die Drucksache 21/11428 hinaus wurde die Zuweisung von Therapie und Pflege in zwei Stufen ausgeweitet: Seit dem Schuljahr 2022/23 wird auch eine Therapieressource für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE zugewiesen und seit dem

Schuljahr 2023/24 ist die 5er-Quote als Voraussetzung für Therapiezuweisungen entfallen. Diese ausgeweitete Zuweisung ist im Haushaltsplan 2023/2024, Einzelplan 3.1, Anhang 1 zu Anlage 1 (Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an allgemeinbildenden Schulen) dargestellt.

Für die Entwicklung der Stellen für Therapie und Pflege siehe folgende Übersicht:

Stellenzuweisungen für Therapie und Pflege für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf KME bzw. GE							
SJ	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Stellen	0	42,5	42,5	43,4	40,5	50,2	66,2

Quelle: Personalorganisation jeweils zum 1. August eines Jahres

Die Zuweisung der Therapiestellen erfolgt an spezielle Sonderschulen, die die Personalakquise und die Steuerung des Einsatzes dieser Fachkräfte an allgemeinen Schulen jeweils in regionalen Verbänden koordinieren. Hiermit sind die fachliche Anbindung, die Sicherstellung der Expertise der Fachkräfte und die sachgerechte Steuerung der therapeutischen Leistungen an den einzelnen inklusiv arbeitenden, allgemeinen Schulen gewährleistet.

Der pflegerische Bedarf der Kinder wird direkt der jeweiligen Schwerpunktschule als Erzieherstellenanteil zugewiesen, so dass die Schulen die Stellenanteile ihrer Erzieherfachkräfte erweitern und für diesen Aufgabenbereich direkt einsetzen können.

5. Beispielhafte Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion

5.1 Projekt „Schwerpunktschulen stärken“ mit dem Modellprojekt „Schwerpunktschulen stärken – möglimacher“**

Das im Schuljahr 2018/19 begonnene Gesamtprojekt „Schwerpunktschulen stärken“ läuft nach zweimaliger Verlängerung zum Ende des Schuljahres 2023/24 aus. Das Projekt hat den Auftrag, inklusive Schul- und Unterrichtspraxis an Schwerpunktschulen zur Sicherung der inklusiven Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu erweitern. Die im Projekt gewonnen Erfahrungen und Erkenntnisse sollen zudem anderen Schulen, auch über die Projekt- und Schwerpunktschulen hinaus, zur Verfügung gestellt werden.

Als Beteiligungsgremium für Sorgeberechtigte ist das „Forum“ aus Sorgeberechtigten und Schwerpunktschulvertretungen im Projekt verankert.

Neben dem von allen Beteiligten sehr geschätzten, wertvollem Austausch hat dieses Gremium im Schuljahr 2022/23 zu konkreten Inhalten der neuen Bildungspläne für eine inklusive Bildung gearbeitet. Ein weiteres Thema war die Erweiterung der Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern in schulischen Gremien in der Inklusion.

Die Netzwerke der Schwerpunktschulen (jeweils Grundschulen und Stadtteilschulen) haben zu verschiedenen schwerpunktschulspezifischen Themen gelungener inklusiver Praxis gearbeitet. Sie teilten ihre Expertisen miteinander, zum Beispiel zu inklusiven Lernsettings (Arbeit am gemeinsamen Lerngegenstand, Helfersysteme, projektorientierter Unterricht), inklusiven Erziehungskonzepten, Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams oder zur Entwicklung einer sonderpädagogischen Fortbildungsreihe für Allgemeinpädagoginnen und -pädagogen, so dass der Unterricht zunehmend adaptiv gestaltet wird.

Die elf Schwerpunktschulen des Modellprojekts „Schwerpunktschulen stärken – möglimacher**“ haben ihre schulspezifische Arbeit zu Themen wie Kooperation, Erziehungskonzept, gemeinsamer Förderplanung, Lernen am gemeinsamen Gegenstand fortgesetzt. Prozessschwerpunkte waren hierbei die Intensivierung der Zusammenarbeit von Schulen, Schulaufsicht, Projektleitung und LI, die Einbindung dieser Arbeit in die Regelstrukturen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der QE-Gespräche, die Auswertung des bisher Erreichten und die Schärfung der schulspezifischen Ziele und Maßnahmen. Im Abschlussjahr sollen erfolgreiche Maßnahmen in Schulalltag und Regelstrukturen etabliert werden, so dass diese über das Projektende hinaus nachhaltig

wirksam bleiben. So werden einige Schulen zukünftig in allen Jahrgängen einheitliche, leicht erkennbare und gut merkbare Symbole einsetzen, so dass jeder Unterricht Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Andere Schulen werden mittels digitaler Medien sicherstellen, dass die spezifischen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern allen Fachkräften verlässlich präsent sind. Ferner werden erprobte Unterrichtssequenzen für einen gemeinsamen Unterricht in die Fläche getragen.

Resümierend lässt sich festhalten, dass durch die Gremien und Inhalte des Gesamtprojektes ebenso wie durch das Modellprojekt „Schwerpunktschulen stärken – möglichschwerpunkt“ die Bildungs- und Erziehungspraxis für alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf vorangebracht werden konnte. Perspektivisch gilt es die Schwerpunktschulen dadurch zu stärken, dass die erfolgreichen Strukturen des Miteinander und voneinander Lernens und die Arbeitsstrukturen mit der für Bildung zuständigen Behörde verstetigt und dass die gemeinsamen schulspezifischen Begleitmaßnahmen durch Schulaufsicht, LI und die Abteilung Inklusive Bildung fest etabliert werden.

5.2 Ausbildungs- und Fortbildungsangebote des LI

Die grundsätzliche Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes und der Anpassungsqualifizierung auf inklusive Bildung, auf die Heterogenität der Schülerschaft und auf Diversitätsdimensionen, sowie die vielfältigen Fortbildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote des LI wurden bereits in den Drucksache 21/18872, 22/1748 und 22/6960 umfassend beschrieben, ebenso wie die damit verbundenen Aus- und Fortbildungsbestandteile, -schwerpunkte und handlungsleitenden Papiere. Dies wurde uneingeschränkt fortgesetzt bzw. weiter ausgebaut.

Seit mindestens 13 Jahren steht in allen Lehrämtern ein Anspruch an inklusive und inklusionsorientierte Bildung klar im Fokus des Vorbereitungsdienstes, basierend auf einem weiten Inklusionsverständnis. Dieser Anspruch wurde konsequent verfolgt und hat stetig zu Weiterentwicklungen geführt. Es ist ein Erfolg, mit welcher großen Selbstverständlichkeit und in welcher Breite inklusive Bildung im Hamburger Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung heute gedacht und verstanden wird.

Gleiches gilt für die Fortbildung, Beratung und Qualifizierung. Hier haben die verschiedenen Unterstützungssysteme (u. a. Schulaufsicht, IfBQ,

LI, ReBBZ und BBZ) in den vergangenen Jahren vielfältige kooperative Projekte und Programme miteinander entwickelt und durchgeführt. Sie konnten dabei im Diskurs nicht nur ihr organisationseigenes Verständnis von inklusiver Bildung abgleichen, sondern auch die spezifischen Unterstützungsangebote komplementär aufeinander abstimmen und schärfen.

Auch zukünftig wird im Zentrum der Ausbildung eine inklusive Haltung und inklusives Handeln stehen.

5.2.1 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (VD) und Qualifizierung der Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung (APQ)

Seit vielen Jahren steht im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung in jedem Lehramt konsequent und umfassend die Gestaltung inklusiven Fachunterrichts im Zentrum, der auf Teilhabe sämtlicher Schülerinnen und Schüler am fachlichen Lernen zielt sowie auf die Ermöglichung verantwortlicher gesellschaftlicher Teilhabe sämtlicher Schülerinnen und Schüler. Das Konzept „Profil einer inklusiv denkenden und handelnden Lehrkraft“ bildet diese Grundlage und Erwartung an Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst deutlich ab und dient der Absicherung dieser Ausbildungsperspektive (2022 <https://li.hamburg.de/resource/blob/660648/250c30c6888009a1963be21917a0acd1/-aktuelles-dokument-profil-einer-inklusive-denkenden-und-handelnden-lehrkraft-data.pdf>).

Darüber hinaus findet ebenfalls seit über 10 Jahren auf der Ebene der Seminarleitungen in der Abteilung Ausbildung des LI (LIA) ein fortlaufender Diskurs über Inklusionsorientierung statt. Fortbildungsangebote für Seminarleitungen flankieren dies.

Aktuell stehen in der Weiterentwicklung der inklusionsorientierten Ausbildung folgende Aspekte im Fokus:

- Beitrag zum Abbau von Bildungsbenachteiligung: In den Blick genommen werden spezifische Lernbarrieren und Risikolagen, Forschungsergebnisse und Lösungsansätze hierzu. Das Handlungsrepertoire zur Förderung von basalen Kompetenzen, zu Interaktionsförderung, Emotionsförderung und Kognitionsförderung, zu herausforderndem Verhalten, zu Elternarbeit, Mobbingprävention und -reaktion wird erweitert.
- Erweiterung des Handlungsrepertoires der angehenden Lehrkräfte in den Bereichen Interkulturelle Erziehung, Demokratieerziehung, im

Handeln gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung.

Darüber hinaus werden im Reformvorhaben „Vorbereitungsdienst LIA 2025“ die vorgenannten Aspekte weitergeführt, und es wird mit der Einführung eines neuen Ausbildungsformats „Netzwerk zur übergreifenden Bildungsarbeit und Professionalisierung“ eine Gelegenheit geschaffen, Kooperation und Netzwerken einzuüben und so einen Fokus auf den „Team-Beruf Lehrkraft“ und Zusammenarbeit zu legen.

5.2.2 Fortbildung, Beratung und Qualifizierung am LI

Das Fortbildungs- und Beratungsangebot im Bereich der sonderpädagogischen Fachthemen und Fragen der individuellen Förderung wurde an eine sich verändernde Anfragenlage angepasst bzw. um neue Formate und Themenschwerpunkte ergänzt:

- Das Beratungsangebot zum wirksamen und ressourcenschonenden Einsatz von sonderpädagogischen Fachkräften sowie zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes für Schulleitungsgruppen und Funktionsträger wurde ausgebaut.
- Die Qualifizierung von Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren wurde erneut durch ein Praxisbegleitangebot erweitert.
- Angebotene Fortbildungen und Qualifizierungen werden fortlaufend durch digitale Selbstlernelemente ersetzt, die auch eine autodidaktische Erarbeitung und Vertiefung von Wissen und Kompetenzen im Bereich individueller Förderung und sonderpädagogischem Basiswissen erlauben.

Im Bereich Begabtenförderung wurde die Qualifizierung „Fachkraft für Begabtenförderung“ (FBF) etabliert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Hauptzielsetzung der Funktion FBF ist die Erstellung und Weiterentwicklung eines schulinternen Förderkonzeptes zur Begabtenförderung in der Kooperation mit der Schulleitung und anderen schulischen Fachkräften (wie Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren, Beratungslehrkräften und der didaktischen Leitung). Insgesamt wurden 328 Fachkräfte in neun Ausbildungsgängen ausgebildet. Davon: 122 an Gymnasien, 106 an Stadtteilschulen und 100 an Grundschulen.

Begleitend zu der Qualifizierung wurde in der Orientierung an die bundesweiten Standards eine Handreichung entwickelt, die den Schulen Qualitätskriterien und Anregungen zur Ausgestaltung der schulinternen Förderkonzepte zur Begabungs- und Begabtenförderung entwickelt. Diese

Handreichung steht allen Grund- und weiterführenden Schulen zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder-Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS) wurde in Hamburg an 24 Schulen (davon neun Grundschulen, sechs Stadtteilschulen und neun Gymnasien) in zwei Netzwerken die inklusive Begabungs- und Begabtenförderung im Unterricht erprobt.

Im Schuljahr 2022/23 wurde die bisherige Arbeit inhaltlich ausgeweitet. Nach einem Bewerbungsverfahren wurden 19 weitere, bisher nicht beteiligte Schulen in den Kreis der LemaS-Schulen aufgenommen.

Fortbildungs- und Beratungsangebote, die sowohl für multiprofessionell zusammengesetzte Teilnehmenden-Gruppen als auch berufsgruppenspezifisch ausgerichtet sind, finden sich zu folgenden Rubriken im Fortbildungsprogramm für pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal (PTF):

- Pädagogik/ fachliche Kompetenzen (z.B. Beratung, Diversität, sprachliche Bildung und Sprachförderung, Unterrichtsassistenz);
- Therapeutische und pflegerische Kompetenzen (z.B. Krankheitsbilder, Pflege und Versorgung);
- Personale und soziale Kompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Stressbewältigung, Achtsamkeit, Gesprächsführungskompetenzen);
- Kooperation und Zusammenarbeit (Rollen- und Aufgabenklärung in multiprofessionellen Teams, Teamentwicklung, Zusammenarbeit mit Eltern).

Geeignete Veranstaltungen aus dem allgemeinen LI-Angebot werden für PTF geöffnet, sodass die Teilnehmendengruppen multiprofessionell zusammengesetzt sind. Zusätzlich werden spezifische Angebote für die Berufsgruppen der PTF organisiert (in Programm 1/2023: 45 spezifische Angebote, in 2/2023: 50 Angebote). Das Fortbildungsangebot hat sich inzwischen etabliert, wird quantitativ und qualitativ kontinuierlich weiterentwickelt, gut angenommen und gerade wegen der Möglichkeit des gezielten multiprofessionellen Austausches im Rahmen der Veranstaltungen sehr positiv bewertet.

Im Rahmen des Projekts Schülerfeedback wurden Feedbackformate für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“, entwickelt und erprobt, die Ergebnisse wurden überführt in einen Selbstlernkurs.

Im Rahmen des Projekts „Hamburg wächst mit seinen Schulen“ wurde gemeinsam mit der für Bildung zuständigen Behörde ein interaktives Workshop-Format entwickelt, um Schulen, die wachsen, bauen und/oder sanieren, darin zu unterstützen, sich frühzeitig und intensiv mit der Verknüpfung von Raumkonzepten, pädagogischen Haltungen und Organisationsformen auseinanderzusetzen. Das Format ermöglicht Schulen, Potenziale und Grenzen von offenen Raumkonzepten kennenzulernen und diese hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Praxis ganztägiger inklusiver Bildung aus multiprofessioneller Perspektive gemeinsam einzuschätzen, zu bewerten und die Ergebnisse bei der Planung neuer Raumkonzepte zu berücksichtigen.

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung am LI bietet Beratung und Fortbildungen/Qualifizierungen rund um das Thema diversitätsbewusste/diskriminierungskritische Schule (Schwerpunkt ethnische Herkunft/ soziale Lage in Verschränkung mit weiteren Diversity-Dimensionen wie auch Beeinträchtigung/Behinderung) an.

Der Arbeitsbereich Sexualerziehung und Gender LI nimmt regelhaft am durch das Familienplanungszentrum koordinierten „Runden Tisch Sexualität inklusiv“ teil.

Das LI hat weitere zentrale und schulinterne Fortbildungsformate entwickelt, die gut genutzt werden. Auch Präventionsformate gegen sexualisierte Gewalt, wie die Ausstellung „Echt stark“, wurden in speziellen Sonderschulen angeboten und durch ein Rahmenprogramm sowie eine Infoveranstaltung für Sorgeberechtigte und schulinterne Lehrerfortbildung flankiert.

Zurzeit wird die Materialsammlung für die schulische Sexualerziehung um Materialien in leichter Sprache erweitert.

5.3. Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung

Die auf die Drucksache 21/11428 zurückgehenden Schulbesuche zum Stand inklusiver Bildung fanden in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 pandemiebedingt nicht statt. Zentrale Akteure aus Schulen, Schulaufsichten, LI und dem IfBQ werteten die bis vor der Pandemie aus mehreren Jahren gewonnenen Erkenntnisse aus. Diese flossen in die Weiterentwicklung der QE-Gespräche von Schulen und Schulaufsichten, in die Weiterentwicklung der Fortbildungs- und Begleitangebote des LI und in die Arbeit der Schulinspektion als die regelhaft etablierten Strukturen für die qualitative Weiterentwicklung von Schulen ein, sodass eine Wiederaufnahme der Schulbesuche in der bisherigen Form nicht vorgesehen ist.

6. Bauoffensive Barrierefreiheit: Raum für gute Inklusion

Bei allen Schulbau-Projekten stellt die Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 eine wesentliche Planungsgrundlage dar. Ziel ist es, die Hamburger Schulgebäude entlang des Schulentwicklungsplans schrittweise barrierefreier zu gestalten und damit gute Räume für gute Inklusion zu schaffen. Alle Neubauten werden barrierefrei geplant und errichtet. Bei Sanierungen und Umbauten werden Leistungen zur Barrierefreiheit nach Bedarf der Schule entsprechend der DIN 18040-1 umgesetzt. Die sog. Phase Null, in der die schulisch-pädagogischen Bedarfe formuliert und baulich-architektonisch abgeglichen werden, bildet dabei einen zentralen Prozessschritt.

Die in der DIN 18040-1 formulierten Standards für Barrierefreiheit sind in den vergangenen Jahren für den Hamburger Schulbau konkretisiert worden. In Zusammenarbeit mit der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) haben SBH und GMH 2018 den Planungsleitfaden „Barrierefreies Bauen an staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg“ überarbeitet und angepasst. Eine weitere Aktualisierung erfolgte 2021/22 in Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg.

SBH/GMH befinden sich seit Jahren in regelmäßigem und konstruktivem Austausch mit dem Kompetenzzentrum. Dabei werden Standards und Grundsatzfragen sowie einzelne Baumaßnahmen abgestimmt.

Insgesamt werden im Zeitraum 2022 bis 2027 im Rahmen von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen rd. 82,6 Mio. Euro an zusätzlichen Leistungen zur Barrierefreiheit verbaut. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Investitionsvolumen von rd. 13,7 Mio. Euro p.a. Im Jahr 2022 wurden rd. 10,8 Mio. Euro umgesetzt.

An ausgewählten Schwerpunktschulen stellen SBH/GMH im Rahmen von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit her. In Abstimmung mit der für Bildung zuständigen Behörde wurden auf zwei Tranchen verteilt insgesamt 30 Schwerpunktschulen ausgewählt. Das Gesamtvolumen je Tranche liegt dabei bei rd. 4,0 Mio. Euro.

Auf Grundlage des § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) wurde im Jahr 2022 eine Bestandserhebung zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude durchgeführt. In diesem Zuge wurde auch eine Stichprobe von 73 Schulgebäuden an 18 allge-

meinbildenden Schulen untersucht. Die Sozialbehörde hatte hierzu ein Projekt eingerichtet, das vom Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg fachlich begleitet wurde. Für eine ausführliche Darstellung – auch mit Hinweisen zu Besonderheiten von Schulgebäuden im Vergleich mit Verwaltungsgebäuden – siehe Drucksache 22/9532.

Im Ergebnis zeigt die Bestandserhebung, dass sich die Barrierefreiheit der Schulen auf einem guten Weg befindet. Gleichzeitig verdeutlicht sie aber auch den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf. Der Senat wird daher den barrierefreien Ausbau der Hamburger Schulen konsequent fortsetzen.

Für die Baumaßnahmen im Jahr 2022 siehe <https://www.hamburg.de/17772814>.

7. **Ausblick**

Die Maßnahmen werden vor allem mit dem Ziel fortgesetzt, die Qualität der inklusiven Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an Hamburger Schulen stetig zu verbessern. Maxime ist, in allen Bildungsbereichen von der frühkindlichen über die vorschulische, schulische und berufliche Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung, Menschen mit Behinderungen unabhängig von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, von Merkmalen der Herkunft, des sozialökonomischen Status, der Kultur, Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität an Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe partizipieren zu lassen. Dies gilt für alle in Deutschland geborenen Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die in den vergangenen Jahren nach Hamburg geflüchteten und neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen, für die die für Bildung zuständige Behörde bedarfsgerechte Beschulungs- und Beratungsangebote geschaffen hat und stetig ausbaut, vgl. Drucksache 22/13221.

Die in Hamburg etablierte Lernkultur soll auch zukünftig auf einem Verständnis inklusiver Bildung und Erziehung beruhen, bei welcher die Heterogenität der Schülerschaft als Vielfalt und Chance verstanden wird. Der Individualität der Schülerschaft wird weiterhin Rechnung getragen, in dem die Schulen übergreifende und individualisierte Lehr-, Lern-, Erziehungs- sowie Förderkonzepte erstellen, die sie an den spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Lernenden ausrichten.

Für den Einstieg der Kinder in die (vor-)schulische Bildung soll hier auf entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse der Fachkräfte in den Kinder-

tageseinrichtungen zurückgegriffen werden. Den Grundstein für die inklusive Bildung in der Schule legt bereits das System der Frühförderung in Kindertageseinrichtungen, im Rahmen dessen Kinder mit Behinderungen und Teilhabeeinschränkungen entsprechend ihren Bedarfen gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen und die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde sind damit wichtige Partner bei der Gestaltung des Übergangs und der Förderplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Im Folgenden gibt die für Bildung zuständige Behörde einen Ausblick über die geplanten bzw. noch in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität inklusiver Bildung.

Mit Beginn des Schuljahres 2023/24 hat die für Bildung zuständige Behörde über die Vereinbarung mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ hinaus die Therapiemaßnahmen deutlich aufgestockt. Zudem sorgte sie seit dem Schuljahr 2022/23 dafür, dass nicht nur die Schülerinnen und Schüler mit dem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung Physio- oder Ergotherapie in der Schule erhalten können, sondern erstmalig auch die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, dies sowohl in der Inklusion als auch an den speziellen Sonderschulen. Allein hierfür stellte die Behörde für Schule und Berufsbildung 26,8 neue Stellen zur Verfügung. Die Therapiestellen haben sich dadurch auf insgesamt 130,6 Stellen erhöht. Für die Zuweisung von therapeutischem Personal entfällt zum Schuljahr 2023/24 die Mindestvoraussetzung von fünf Schülerinnen und Schülern mit speziellem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung je Schule, die sogenannte „5er-Quote“, sodass erstmalig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung an jeder allgemeinen Schule Therapie erhalten können. Die Gesamtsumme der Stellen für Physio- und Ergotherapie für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowohl in der Inklusion als auch in den speziellen Sonderschulen stieg damit zum 1. August 2023 auf 146,2 Stellen.

Durch die für Bildung zuständige Behörde erhalten die Schwerpunktschulen eine weitreichende Unterstützung. Im Modellprojekt „Schwerpunktschulen stärken – möglicher*“ werden elf Schwerpunktschulen zusätzlich in ihrer Entwick-

lung unterstützt. Sie erhalten als Schwerpunkt-Grundschulen weitere 16 Wochenarbeitszeitstunden (WAZ), als Schwerpunkt-Stadtteilschulen 20 WAZ. Diese Ressourcen setzen sie für die schulinterne Entwicklungsarbeit ein, in der sie intensiv und umfänglich begleitet werden. Die Schulen arbeiten zu Themen aus den Bereichen Unterrichtsgestaltung und individuelle Förderung, schulbezogenes Erziehungskonzept, Kooperations- und Arbeitsstrukturen und anderem. Der Schwerpunkt der Entwicklungsarbeit wird darin liegen, Kompetenzerweiterungen nachhaltig wirksam werden zu lassen, indem Inhalte, Strukturen und Arbeitsformen fest in den pädagogischen Alltag verankert und etabliert werden.

Das Gesamtprojekt „Schwerpunktschulen stärken“ wurde durch die für Bildung zuständige Behörde für zwei Jahre bis Ende des Schuljahres 2023/24 verlängert, da die Zeitplanung des Projektes pandemiebedingt nicht eingehalten werden konnte. Zudem ist die Etablierung positiver Effekte in schulischen und behördlichen Regelstrukturen geplant. Das Teilprojekt „Schwerpunktschulen stärken – möglichschüler*“ wird ebenfalls bis Ende des Schuljahres 2023/24 verlängert, um eine Fortführung der Arbeit zu den Themen wie Kooperation, gemeinsamer Förderplanung, Lernen am gemeinsamen Gegenstand für Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermöglichen. Der Fokus bei den Schulen wird auf den Qualitätsentwicklungszielen liegen.

Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist – neben veränderten Anforderungen an die allgemeine Pädagogik – die sonderpädagogische Kompetenz. Um sonderpädagogische Kompetenzen zu sichern, werden weiterhin Fixpunkte für fachlichen Austausch, fachliche Standards und Fortbildung umgesetzt.

Im Rahmen der Selbstverantwortung nutzen die Schulen zunehmend die Möglichkeit, Ressourcen und Expertisen zu bündeln und die Multiprofessionalität durch verschiedene Berufsgruppen sicherzustellen. An den Hamburger allgemeinbildenden Schulen arbeiten auch weiterhin multiprofessionelle Teams – bestehend aus Lehrkräften, Sonder- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher – im Aufgabenbereich der Inklusion und der Beratung.

Eine Ergänzung zur sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen bilden die 2012 gegründeten und in Bildungs- und Beratungsabteilungen gegliederten ReBBZ als Netzwerk-Kno-

tenpunkt zwischen Schülerinnen und Schülern, Schulen, Sorgeberechtigten, Institutionen der Jugendhilfe, dem therapeutischen Sektor, der Ombudsstelle für inklusive Bildung und besondere Begabung sowie anderen Beratungsstellen. In den ReBBZ arbeiten multiprofessionelle Teams bestehend aus pädagogischen, sonderpädagogischen, psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften eng verzahnt. Zudem bieten die ReBBZ auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein schulisches Angebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und/oder emotionale und soziale Entwicklung. Auch zukünftig widmen sich die ReBBZ der Diagnostik, Beratung und Unterstützung in inklusiven Bildungsfragen.

Im Rahmen des Inklusionsmonitorings, das durch das IfBQ verantwortet wird, werden jährlich, so auch zukünftig, aussagekräftige Indikatoren zusammengestellt und sowohl auf Ebene der Einzelschule als auch systemisch rückgemeldet. Diese Indikatoren beschreiben vor allem die verfügbaren Ressourcen, aber auch und vor allem ihre Verwendung in der Einzelschule. Die zuständige Schulaufsicht macht diese Auswertung zum verbindlichen Teil ihres QE-Gesprächs mit der Schule. Etwaige Risiken oder Probleme werden hier thematisiert und mögliche Verbesserungsansätze identifiziert.

Die Schulaufsicht ist durch die zweimal jährlich stattfindenden QE-Gespräche im regelhaften Austausch mit den Schulen. Ab dem Schuljahr 2023/24 werden die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten immer dann den Themenbereich Inklusion aufrufen, wenn für die Einzelschule eine auffällige Datenlage vom IfBQ berichtet wird oder ein Schulinspektionsbericht Hinweise auf erforderliche Umsteuerungen gibt.

Die Inklusion in der beruflichen Bildung in Hamburg wird durch verschiedene Maßnahmen und Instrumente kontinuierlich vorangetrieben und verbindlich umgesetzt. Dabei werden die berufsbildenden Schulen in ihrer Entwicklung zur inklusiven Schule auch zukünftig verlässlich unterstützt und begleitet. Die umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen für die Inklusionsbeauftragten der berufsbildenden Schulen werden in Kooperation mit dem LI verstetigt. Die Vernetzung der Inklusionsbeauftragten, der Einsatz von Arbeitsassistenten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und die Einführung inklusiver digitaler Lernsettings an ausgewählten Standorten der dualisierten Ausbildungsvorbereitung (AvDual) stellen weitere wichtige Maßnahmen zur Implementierung von Inklusiv-

sion dar und werden weiter ausgebaut. Durch den Einsatz des Instrumentes „Potenziale und Unterstützungsbedarfe im Dialog klären“ (PUDik) ist das Verfahren zur Feststellung eines Assistenzbedarfes optimiert und wird zukünftig verbindlich eingesetzt. Im Rahmen des durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekts „Berufliche Bildung: dual und inklusiv“ (verlängert von 2023 bis zum 31. Juli 2025) werden bildungsgangspezifische Instrumente entwickelt, um die individuelle Begleitung und passgenaue Beratung von Schülerinnen und Schülern weiter zu optimieren. Zudem werden Fachtage zur Qualifizierung der an Inklusion beteiligten multiprofessionellen Teams der Schulen durchgeführt.

Der Hamburger Senat sorgt auch weiterhin für eine gute personelle und infrastrukturelle Ausstattung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Ebenso wird kontinuierlich in Aus- und Fortbildung investiert. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind entscheidend für eine Förderung von guter Inklusion. Sie zielen darauf ab, die im System Schule erforderlichen Kompetenzen und Sichtweisen zu entwickeln, um eine inklusive Bildungsumgebung für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen und eine inklusive Kultur im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die chancengerechte Bildung aller Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu unterstützen. Auch zukünftig werden sich die Fortbildungsangebote an den tatsächlichen Bedarfen der Schulen orientieren und sich entsprechend inhaltlich, thematisch und methodisch weiterentwickeln.

Die Auseinandersetzung mit Inklusion und die inklusionsorientierte Lehrkräfteausbildung erfor-

dern einen fortwährenden Diskurs, sowohl im kollegialen Austausch als auch in der individuellen Befassung. Sie ist geprägt von Begriffsbestimmungen, von Anspruchshaltungen, von Organisationsbedingungen und vor allem davon, angehende Lehrkräfte auf die inklusive Schule der Gegenwart und die sich entwickelnde inklusive Schule der Zukunft vorzubereiten, darin handlungsfähig zu sein, die Weiterentwicklung mitzugestalten und Verantwortung dafür zu übernehmen. Hierzu bildet das LIA-Konzept „Profil einer inklusiv denkenden und handelnden Lehrkraft“ (siehe unter 5.2.1) einen verbindlichen innersystemischen Rahmen der Abteilung Ausbildung des LI Hamburg.

Die für Bildung zuständige Behörde sieht sich in der Verantwortung, die Weiterentwicklung der beschriebenen Maßnahmen intensiv und professionell fortzusetzen, so dass die Qualität der inklusiven Bildung und Erziehung in Hamburg auch zukünftig fortlaufend verbessert wird.

8. **Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierungsbedarfe, die sich aus der Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens (Drucksache 21/11428) ergeben, sind sowohl im Haushaltsplan 2023/2024 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung im Einzelplan 3.1 und dem Sondervermögen Schulimmobilien berücksichtigt.

9. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.